



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

Informationen zum Zulassungsverfahren für das
**1. Fachsemester der zulassungsbeschränkten
Bachelor-Studiengänge** im DoSV der Hochschule
RheinMain

Wintersemester 2019/20

Bildung in Kindheit und Jugend (*Bachelor of Arts*)
Business Administration (*Bachelor of Arts*)
Business and Law in Accounting and Taxation (*Bachelor of Laws*)
Digital Business Management (*Bachelor of Science*)
Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit (*Bachelor of Arts*)
Gesundheitsökonomie (*Bachelor of Science*)
International Management (*Bachelor of Arts*)
Recht und Management in der Sozialen Arbeit (*Bachelor of Laws*)
Soziale Arbeit (*Bachelor of Arts*)
Soziale Arbeit Teilzeit (*Bachelor of Arts*)
Versicherungs- und Finanzwirtschaft (*Bachelor of Science*)

Impressum

Herausgeber Der Präsident der Hochschule RheinMain
 Kurt-Schumacher-Ring 18
 65197 Wiesbaden

Redaktion Abteilung Studierendenservices und Internationale
 Angelegenheiten – Studienbüro –

Stand: Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
1 Übersicht über grundständige Studiengänge an der Hochschule RheinMain	4
2 5 Schritte bis zur Immatrikulation	5
3 Zulassungsvoraussetzungen	5
3.1 Bewerber/innen mit in Deutschland erworbenem Vorbildungsnachweis	5
3.2 Bewerber/innen, die die Hochschulreife im Ausland erworben haben	6
3.3 Studiengänge mit zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen	6
3.4 Prüfungsanspruch	7
4 Bewerbung	8
4.1 Allgemeines zur Durchführung der Bewerbung	8
4.2 Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen!	10
4.3 Unterlagen und Nachweise	10
5 Das Auswahlverfahren	11
5.1 Vorabauswahl – Bevorzugte Zulassung	12
5.2 Sonderquoten	12
5.3 Hauptquoten im Auswahlverfahren	14
5.4 Sonderanträge	16
6 Die nächsten Schritte nach dem Zulassungsverfahren	16
6.1 So erhalten Sie Ihren Wunschstudienplatz	17
6.2 Der Zulassungsbescheid	17
6.3 Der Ablehnungsbescheid	18
6.4 Restplatzvergabe (Losverfahren)	18
7 Semesterbeitrag	19
8 Auswahlgrenzen der letzten Vergabeverfahren	19
9 Zeitplan und Termine	19
10 Kontakte	19
10.1 i-Punkt	19
10.2 Studienbüro	20
10.3 Zentrale Studienberatung	20
11 Benachrichtigung über die Speicherung personenbezogener Daten	21
12 Einverständniserklärung zur Immatrikulation von Minderjährigen	24

VORBEMERKUNG

Wir freuen uns, dass Sie sich für ein Studium an der Hochschule RheinMain interessieren und hoffen, Sie schon bald auf dem Campus zu begrüßen.

Auf den folgenden Seiten finden Sie alle wichtigen Informationen zum Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für ein erstes Fachsemester der zulassungsbeschränkten Studiengänge an der Hochschule RheinMain (HSRM), die am DoSV (Dialog-orientiertes Serviceverfahren teilnehmen).

Informationen für zulassungsbeschränkte Studiengänge, die nicht am DoSV teilnehmen, finden Sie in den *Informationen zum Zulassungsverfahren für das 1. Fachsemester der zulassungsbeschränkten, grundständigen Studiengänge an der Hochschule RheinMain (ohne DoSV)*. Diese sind:

- Architektur (B.Sc.)
- Berufsintegr. Studium Elektrotechnik (Diplom)
- Berufsbegleitendes Studium Maschinenbau (B.Eng.)
- Elektro- und Luftfahrttechnik (B.Eng.)
- Immobilienmanagement (B.Eng.)
- Innenarchitektur (B.A.)
- Media Management (B.Sc.)
- Media: Conception & Production (B.A.)
- Medieninformatik (B.Sc.)
- Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)

Informationen zum Studiengang Soziale Arbeit BASA-Online (B.A.) finden Sie in den *Informationen zum Zulassungsverfahren für das 1. Fachsemester des zulassungsbeschränkten berufsbegleitenden Fernstudienganges BASA-Online* der Hochschule RheinMain.

Um Nachteile für sich zu vermeiden, lesen Sie diese Ausführungen bitte zunächst sorgfältig durch.

Wenn Sie Fragen zu den einzelnen Studiengängen haben, wenden Sie sich gerne an die Zentrale Studienberatung. Fragen zum Zulassungs- und Vergabeverfahren beantwortet das Studienbüro der Hochschule.

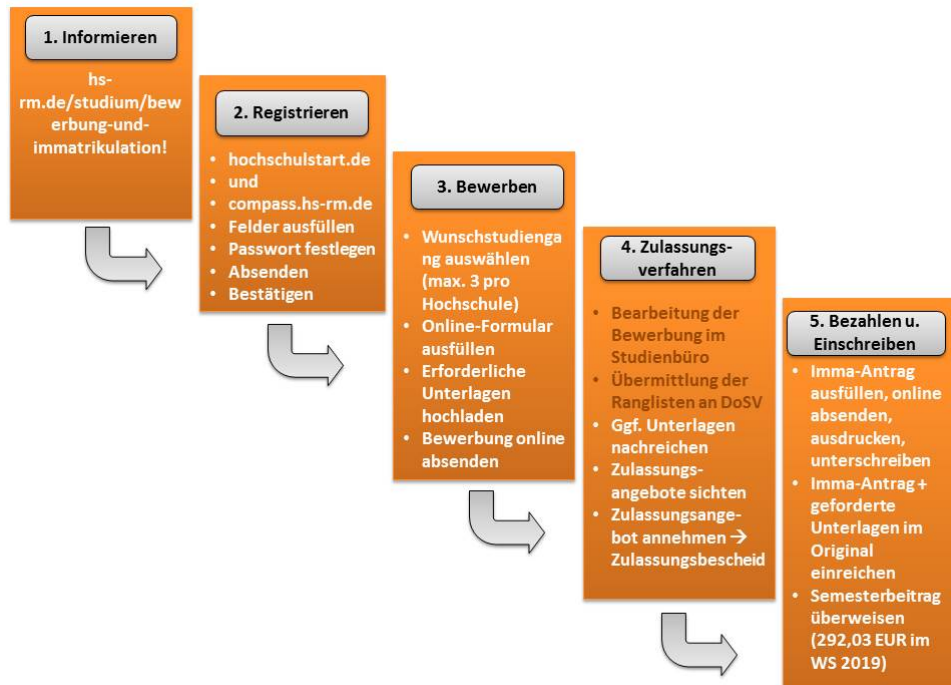
Adressen und Telefonnummern finden Sie in [Kapitel 10](#).

1 ÜBERSICHT ÜBER GRUNDSTÄNDIGE STUDIENGÄNGE AN DER HOCHSCHULE RHEINMAIN

Studiengang	Abschluss	Studienrichtung	Studienort	Beginn SS	Beginn WS	Zulassungs- beschränkt (NC)	Bewerbung über DoS\	Fachbereich
Angewandte Informatik	B.Sc.		Wiesbaden		X			Design Informatik Medien
Angewandte Informatik (dual)	B.Sc.		Wiesbaden		X			Design Informatik Medien
Angewandte Mathematik	B.Sc.		Rüsselsheim		X			Ingenieurwissenschaften
Angewandte Physik	B.Sc.		Rüsselsheim	X	X			Ingenieurwissenschaften
Architektur	B.Sc.		Wiesbaden	X	X	X		Architektur und Bauingenieurwesen
Bauingenieurwesen	B.Eng.		Wiesbaden	X	X			Architektur und Bauingenieurwesen
Baukulturerbe	B.Sc.		Wiesbaden	X	X			Architektur und Bauingenieurwesen
Berufsintegr. Studium Elektrotechnik	Diplom		Rüsselsheim		X	X		Ingenieurwissenschaften
Berufsbegleitendes Studium Maschinenbau	B.Eng.		Rüsselsheim		X	X		Ingenieurwissenschaften
Bildung in Kindheit und Jugend	B.A.		Wiesbaden		X	X	X	Sozialwesen
Business Administration	B.A.		Wiesbaden	X	X	X	X	Wiesbaden Business School
Business and Law in Accounting and Taxation	LL.B.		Wiesbaden	X	X	X	X	Wiesbaden Business School
Digital Business Management	B.Sc.		Wiesbaden	X	X	X	X	Wiesbaden Business School
Elektro- und Luftfahrttechnik	B.Eng.		Rüsselsheim	X	X	X		Ingenieurwissenschaften
Elektrotechnik	B.Eng.	Elektrotechnik & Informationstechnik	Rüsselsheim	X	X			Ingenieurwissenschaften
	B.Eng.	Elektrotechnik & Mobilität						
Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit	B.A.		Wiesbaden		X	X	X	Sozialwesen
Gesundheitsökonomie	B.Sc.		Wiesbaden	X	X	X	X	Wiesbaden Business School
Immobilienmanagement	B.Eng.		Wiesbaden		X	X		Architektur und Bauingenieurwesen
Informatik – Technische Systeme	B.Sc.		Wiesbaden		X			Design Informatik Medien
Informatik – Technische Systeme (dual)	B.Sc.		Wiesbaden		X			Design Informatik Medien
Innenarchitektur	B.A.		Wiesbaden	X	X	X		Design Informatik Medien
Interdisziplinäre Ingenieurwissenschaften	B.Eng.	Energiesystemtechnik	Rüsselsheim	X	X			Ingenieurwissenschaften
	B.Eng.	Internationale Technische Zusammenarbeit						
	B.Eng.	Mechatronik						
	B.Eng.	Medizintechnik						
Internationales Wirtschaftsingenieurwesen	B.Eng.		Rüsselsheim		X			Ingenieurwissenschaften
International Management	B.A.		Wiesbaden	X	X	X	X	Wiesbaden Business School
Kommunikationsdesign	B.A.		Wiesbaden	X	X			Design Informatik Medien
Koop. Ingenieurstudium Elektrotechnik	B.Eng.		Rüsselsheim		X			Ingenieurwissenschaften
Koop. Ingenieurstudium Mechatronik	B.Eng.		Rüsselsheim		X			Ingenieurwissenschaften
Koop. Ingenieurstudium Medientechnik	B.Eng.		Rüsselsheim	X	X			Ingenieurwissenschaften
Koop. Ingenieurstudium Systems Engineering	B.Sc.		Rüsselsheim		X			Ingenieurwissenschaften
Maschinenbau	B.Eng.	Fahrzeugtechnik	Rüsselsheim	X	X			Ingenieurwissenschaften
	B.Eng.	Virtuelle Produkt- und Prozessentwicklung						
Media Management	B.Sc.		Wiesbaden	X	X	X		Design Informatik Medien
Media: Conception & Production	B.A.		Wiesbaden	X	X	X		Design Informatik Medien
Medieninformatik	B.Sc.		Wiesbaden		X	X		Design Informatik Medien
Medieninformatik (dual)	B.Sc.		Wiesbaden		X			Design Informatik Medien
Medientechnik	B.Eng.		Rüsselsheim	X	X			Ingenieurwissenschaften
Mobilitätsmanagement	B.Eng.		Wiesbaden		X			Architektur und Bauingenieurwesen
Recht u. Management in der Sozialen Arbeit	LL.B.		Wiesbaden		X	X	X	Sozialwesen
Soziale Arbeit	B.A.		Wiesbaden	X	X	X	X	Sozialwesen
Soziale Arbeit BASA-Online	B.A.		Wiesbaden	X	X	X		Sozialwesen
Soziale Arbeit Teilzeit	B.A.		Wiesbaden	X	X	X	X	Sozialwesen
Umwelttechnik	B.Eng.		Rüsselsheim	X	X			Ingenieurwissenschaften
Versicherungs- u. Finanzwirtschaft (AIS)	B.Sc.		Wiesbaden		X			Wiesbaden Business School
Versicherungs- und Finanzwirtschaft	B.Sc.		Wiesbaden	X	X	X	X	Wiesbaden Business School
Wirtschaftsinformatik	B.Sc.		Wiesbaden		X	X		Design Informatik Medien
Wirtschaftsinformatik (dual)	B.Sc.		Wiesbaden		X			Design Informatik Medien
Wirtschaftsingenieurwesen	B.Eng.		Rüsselsheim		X			Ingenieurwissenschaften

2 5 SCHRITTE BIS ZUR IMMATRIKULATION

Der Weg bis zur Immatrikulation ist nicht weit, wenn Sie die folgenden Schritte nacheinander gehen und darauf achten, dass Sie zur Bewerbung UND zur Immatrikulation alle erforderlichen Unterlagen fristgerecht einreichen.



3 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

3.1 Bewerber/innen mit in Deutschland erworbenem Vorbildungsnachweis

3.1.1 Schulischer Vorbildungsnachweis - Hochschulzugangsberechtigung

Zum Studium berechtigen folgende schulische Vorbildungsnachweise (gemäß § 54 Hessisches Hochschulgesetz):

1. Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder
2. Zeugnis der Fachhochschulreife oder
3. Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife oder
4. die Meisterprüfung

Ein Zeugnis der Fachoberschule ist in jedem Fall anerkannt.

Um Nachteile zu vermeiden laden Sie bitte ihre komplette HZB hoch, so dass auch das Abschlussdatum und die Durchschnittsnote ersichtlich sind.

Das Zeugnis der Fachhochschulreife besteht in der Regel aus dem schulischen Teil (Schulabgangszeugnis) und dem beruflichen Teil (Praktikum und/oder Berufsausbildung). Bitte laden Sie beide Bestandteile hoch.

Ist ein Praktikum oder eine Ausbildung Teil der Hochschulzugangsberechtigung und nicht bis zur Bewerbungsfrist beendet, laden Sie Ihr Abgangszeugnis (mit Angabe der Durchschnittsnote oder erreichten Punktzahl) sowie eine vorläufige Praxisbescheinigung Ihres Betriebes hoch, aus der hervorgeht, dass die Praxisphase bis Vorlesungsbeginn (mit Datumangabe) beendet sein wird.

Ob Ihr außerhalb von Hessen erworbenes Zeugnis durch einen Beschluss der Kultusministerkonferenz in Hessen anerkannt ist, geht in der Regel aus einem entsprechenden Vermerk im Zeugnis hervor. Enthält das Zeugnis lediglich einen Vermerk, wie z. B. *„...dieses Zeugnis berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule in Baden-Württemberg...“*, beantragen Sie bitte frühzeitig vor der Bewerbung beim

Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg
und für die Stadt Darmstadt
Rheinstraße 95; 64295 Darmstadt
Tel. 06151/3682-2

eine Bescheinigung der Gleichstellung mit der hessischen Fachhochschulreife. Nähere Informationen dazu finden Sie unter

<https://schulaemter.hessen.de/schulbesuch/bildungsnachweise/fachhochschulreife>. Laden Sie die Anerkennung zusammen mit der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) im Bewerbungsportal hoch.

Wenn Sie unsicher sind, ob Ihr Schulabschlusszeugnis zum Studium an einer Fachhochschule in Hessen berechtigt, reichen Sie vorab eine Kopie des Zeugnisses zur Prüfung im Studienbüro ein. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass telefonische Anfragen zur Zeugnisanerkennung nicht beantwortet werden können.

3.1.2 Beruflicher Vorbildungsnachweis

Die Verordnung über den Zugang Beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 16.12.2015 (GVBl. S. 655 ff.) regelt den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter, die ohne Abitur oder Fachhochschulreife in Hessen studieren möchten. Nähere Informationen sowie den Verordnungstext finden Sie unter www.hs-rm.de/beruflich-qualifizierte.

Bewerber/innen mit einer erfolgreich abgelegten Hochschulzugangsprüfung für besonders befähigte Berufstätige im Land Hessen können sich nur für die benannte Fachrichtung bewerben.

Im Rahmen eines Modellversuchs können Personen mit mittlerem Bildungsabschluss und qualifiziertem Abschluss einer nach dem 1. Januar 2011 beendeten, mindestens dreijährigen Berufsausbildung (Note 2,5 und besser) zum Studium zugelassen werden. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer Studienvereinbarung.

Wichtiger Hinweis für interne Bewerber/innen: Sollten Sie sich für das 1. Fachsemesters Ihres aktuellen Studiengangs bewerben wollen, exmatrikulieren Sie sich bitte zunächst. Sie gelten dann als Studiengangsunterbrecher/in und dürfen einen Zulassungsantrag stellen. Beachten Sie, dass eine Namensänderung eines Studienganges nicht zwangsläufig bedeutet, dass es sich um einen neuen Studiengang handelt. So handelt es sich z. B. bei den Studiengängen International Business Administration bzw. Insurance and Finance um dieselben Studiengänge wie International Management bzw. Versicherungs- und Finanzwirtschaft.

3.2 Bewerber/innen, die die Hochschulreife im Ausland erworben haben

Die Hochschule RheinMain ist Mitglied des Bewerbungsverbands uni-assist, der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbung.

Wenn Sie Ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben, bewerben Sie sich bitte unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit grundsätzlich im uni-assist-Verfahren, also nicht über das Bewerbungsportal der Hochschule RheinMain.

Ausführliche Informationen zum Bewerbungsverfahren mit ausländischen Zeugnissen finden Sie unter www.hs-rm.de/international-bewerbung.

3.3 Studiengänge mit zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen

Die Tabelle zeigt die Studiengänge, für die zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung weitere Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden müssen.

Studiengang	Studienort	Voraussetzungen
Soziale Arbeit Teilzeit (B. A.)	Wiesbaden	Begründung und Nachweis für ein Teilzeitstudium

Soziale Arbeit Teilzeit: Nachweis eines der folgenden Gründe für ein Teilzeitstudium nach § 9 (1) und (2) Hessische Immatrikulationsverordnung:

- **Erwerbstätigkeit**

In der Regel nachzuweisen durch ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Umfang von mindestens 14 und höchstens 28 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit. Der Nachweis ist zu erbringen durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers mit Angaben zur wöchentlichen Stundenzahl, Sozialversicherungspflicht und Vertragslaufzeit. Ehrenamtliche Tätigkeiten werden nicht berücksichtigt.

- **Betreuung von Angehörigen**

Eine Betreuung von Angehörigen liegt nach § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der für das Bewerbungssemester gültigen Fassung im Regelfall vor bei der Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren oder der nachgewiesenen Pflege von nahen Angehörigen mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung – in der für das Bewerbungssemester gültigen Fassung. Als Kinder der/s Antragsteller/in gelten außer den eigenen Kindern

- a) Pflegekinder (Personen, mit denen ein durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band besteht),
- b) in den Haushalt aufgenommene Kinder des/r Ehegatt/in,
- c) in den Haushalt aufgenommene Enkel.

Bei eigenen Kindern ist der Nachweis durch die Geburtsurkunde des Kindes, bei Personenständen von a) - c) durch eine Haushaltsbescheinigung zu erbringen. Bei Pflege von Angehörigen ist als Nachweis ein Pflegestufenbescheid, in dem Sie als betreuende Person eingetragen sind, bzw. eine Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Pflegestufe sowie Notwendigkeit, Umfang und Häufigkeit der Pflege, die Sie durchführen, vorzulegen.

- **Eine sich auf das Studium auswirkende Behinderung oder chronische Erkrankung**

Die Erkrankung/Behinderung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, die eine Beurteilung ermöglicht, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen ist (z.B. Schwerbehindertenausweis, ärztliche Bescheinigung über Art und Dauer der Erkrankung mit Stellungnahme zu den studienzeitverlängernden Auswirkungen).

- **Ein vergleichbar wichtiger Grund, der ausschließt, dass Sie das Studium als Vollzeitstudium betreiben können**

Der Grund ist gesondert zu benennen und zu erläutern. Er muss durch einen geeigneten Nachweis belegt werden.

Können Sie keinen dieser Gründe nachweisen, sind Sie vom Vergabeverfahren auszuschließen. Die Begründung für das Teilzeitstudium muss einmal jährlich bei der Rückmeldung erneut nachgewiesen werden, sonst ist ein Weiterstudium in dem Studiengang nicht möglich.

3.4 Prüfungsanspruch

Sofern Sie Vorstudienzeiten haben und den Prüfungsanspruch in gleichen bzw. gleichnamigen Studiengängen endgültig verloren haben (endgültig nicht bestanden), werden Sie vom Bewerbungsverfahren für diesen Studiengang ausgeschlossen. Gleichnamig bezieht sich hierbei auch auf die entsprechende englische Übersetzung des Studiengangtitels, z. B. Business Administration und Betriebswirtschaftslehre, Bauingenieurwesen und Civil Engineering.

Beispiel: Sie haben bereits an einer anderen Hochschule Betriebswirtschaftslehre studiert und wurden wegen endgültig nicht bestandener Leistungen exmatrikuliert. In diesem Fall hat eine Bewerbung für Business Administration an der Hochschule RheinMain keine Aussicht auf Erfolg.

Bitte beachten Sie in dem Zusammenhang, dass es sich bei den Studiengängen International Management und International Business Administration sowie Versicherungs- und Finanzwirtschaft und Insurance and Finance der Wiesbaden Business School jeweils um dieselben Studiengänge handelt.

4 BEWERBUNG

Die Bewerbung für ein erstes Fachsemester kann erfolgen als

- Studienanfänger/in, wenn Sie in dem beantragten Studiengang noch nicht an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben sind oder waren.
- Studiengangs- oder Studienortwechsler/in, Zweitstudienbewerber/in oder Studienunterbrecher/in. In diesem Fall haben Sie auch die Möglichkeit, sich für ein höheres Fachsemester zu bewerben.

Die Bewerbung an der Hochschule RheinMain erfolgt online. Den Zugang zur Onlinebewerbung auf HSRM COMPASS finden Sie unter <https://bewerbung.hs-rm.de>. Das Bewerbungsportal wird ab Ende Mai/Anfang Juni geöffnet. Bewerbungen sind dann jederzeit und von jedem PC mit Internetzugang möglich. Auf der Startseite des HSRM COMPASS finden Sie Empfehlungen zur Browsernutzung.

4.1 Allgemeines zur Durchführung der Bewerbung

Das Bewerbungsverfahren wird für ausgewählte Studiengänge mit Hilfe des Dialogorientierten Serviceverfahrens (DoSV) durchgeführt.

Das Dialogorientierte Serviceverfahren (DoSV) dient dazu, auf Bundesebene die Vergabe von grundständigen, örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen zu koordinieren. Hintergrund ist die derzeit stattfindende Mehrfachbelegung von Studienplätzen durch Bewerber/innen, die sich an mehreren Hochschulen beworben haben. Sie als Bewerber/in haben den Vorteil, dass Ihnen mit der Plattform www.hochschulstart.de eine zentrale Stelle für alle im DoSV abgegebenen Bewerbungen zur Verfügung steht, wo Sie den Stand aller Bewerbungen zu jeder Zeit einsehen können.

Die Bewerbung für Studiengänge im DoSV erfolgt in drei Schritten:

4.1.1 Schritt 1: Die Registrierung für das Dialogorientierte Serviceverfahren

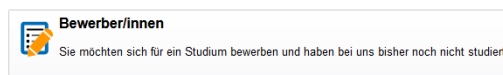
Registrieren Sie sich über das Bewerbungsportal www.hochschulstart.de. Nach erfolgreicher Registrierung erhalten Sie eine Bewerber-ID (BID) und eine Bewerber-Authentifizierungs-Nummer (BAN), die unter dem Button "Meine Daten" zur Verfügung stehen. Notieren Sie sich Ihre BID und BAN, da beide für die Bewerbung benötigt werden. Kehren Sie nun auf die Seiten der Hochschule RheinMain zurück.

4.1.2 Schritt 2: Die Bewerbung an der Hochschule RheinMain

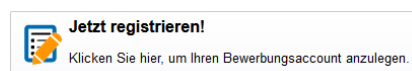
Der zweite Schritt unterscheidet sich, je nachdem, ob Sie bisher noch nicht bei uns studieren, bereits bei uns studieren oder früher studiert haben.

- **Wenn Sie bisher noch nicht bei uns studiert haben:**

Wählen Sie auf der Startseite den Button



Auf der sich öffnenden Seite klicken Sie den Button



Nun können Sie sich registrieren, indem Sie Ihre BID und BAN eingeben und auf *Daten übernehmen* klicken. Ihre bei hochschulstart.de erfassten Daten werden automatisch übernommen. Legen Sie Ihr Passwort fest und senden Sie die Registrierung ab. Sie erhalten daraufhin eine automatisch generierte Verifikationsmail mit Ihrer

Benutzerkennung an die von Ihnen angegebene E-Mail Adresse. Folgen Sie den Anweisungen in der E-Mail, um Ihren Bewerbungsaccount freizuschalten. Nach erfolgreicher Freischaltung können Sie sich mit der Benutzerkennung sowie Ihrem selbstgewählten Passwort anmelden und sich für einen oder mehrere Studiengänge bewerben.

Auch wenn Sie sich bereits früher an unserer Hochschule beworben oder registriert haben, müssen Sie diese Schritte gehen, da wir aus datenschutzrechtlichen Gründen nach Ablauf der Bewerbungsphase die Bewerbungsaccounts mit den darin enthaltenen Daten löschen.

- **Wenn Sie aktuell bei uns studieren:**

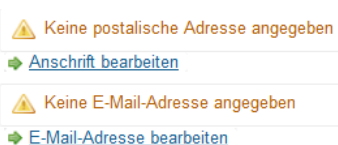
Da Sie bereits einen Studierendenaccount haben, loggen Sie sich wie gewohnt als Studierende/r oben rechts auf COMPASS (<https://compass.hs-rm.de>) ein. Wechseln Sie dann auf der linken Seite auf den Reiter *Bewerben*.



Auf der sich öffnenden Seite klicken Sie den Button



Bevor Sie mit der Bewerbung starten, erfassen Sie auf der rechten Seite Ihre aktuelle Adresse und Emailadresse.



- **Wenn Sie bereits bei uns an der HSRM studiert haben, aber aktuell keinen gültigen Studierendenzugang (HDS-Zugang) zu den Hochschulsystemen mehr besitzen:**

Wenn Sie bereits einmal bei uns studiert haben, also aktuell exmatrikuliert sind und keinen gültigen HDS-Account mehr besitzen, müssen wir für Sie einen Bewerbungsaccount erstellen. Nur dann ist die Bewerbung möglich. Bitte wenden Sie sich hierzu an [service-itmz\(at\)hs-rm.de](mailto:service-itmz(at)hs-rm.de). Geben Sie in der Email an, dass Sie bereits bei uns studiert haben und für eine erneute Bewerbung einen Account benötigen. Bitte vergessen Sie nicht, Ihren Namen, Geburtsdatum und Ihre private E-Mail-Adresse anzugeben.

Achtung: Die Erstellung des Bewerbungsaccounts funktioniert nicht automatisch, kann also etwas Zeit in Anspruch nehmen. Darüber hinaus erreichen Sie die Kolleg/innen nur von Montag bis Freitag. Werden Sie also rechtzeitig vor Fristende aktiv!

Sollten Sie sich bereits letztes Semester oder zuvor an unserer Hochschule beworben oder registriert haben, müssen Sie diese Schritte ebenfalls gehen, da wir aus datenschutzrechtlichen Gründen nach Ablauf der Bewerbungsphase die Bewerbungsaccounts mit den darin enthaltenen Daten löschen.

Nach diesem Schritt wählen Sie Ihren Wunschstudiengang aus, ergänzen die geforderten Angaben und laden die erforderlichen Nachweise hoch. Beachten Sie bitte, dass dies nur im Dateiformat .pdf möglich ist und dass die einzelnen Dateien nicht größer als 1,5 MB sein dürfen. Wir empfehlen, die Dokumente nicht farbig, sondern in schwarz-weiß einzuscannen. Sind alle Angaben gemacht, senden Sie die Bewerbung ab.

Nach abgeschlossener Bewerbung erhalten Sie sowohl von der Hochschule RheinMain als auch von Hochschulstart eine automatisch generierte Bestätigung über den Eingang Ihrer Online-Bewerbung. Gleichzeitig erhalten Sie eine Übersicht über die eingegebenen Daten. Bitte drucken Sie das Datenblatt aus und kontrollieren Sie noch einmal Ihre Angaben. Sollten Sie Fehler feststellen, ziehen

Sie die Bewerbung im Portal zurück, korrigieren Ihre Daten und senden die Bewerbung erneut ab. Dies ist möglich, bis wir Ihre Bewerbung bearbeiten. Speichern oder drucken Sie das finale Datenblatt für Ihre Unterlagen aus.

Sie können sich für maximal drei zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge der Hochschule RheinMain bewerben.

4.1.3 Schritt 3: Die Bearbeitung Ihrer Bewerbung

Wir beginnen mit der Bearbeitung Ihrer Bewerbung erst, wenn sie im Status „eingegangen“ steht. Angefangene, in Vorbereitung befindliche Bewerbungen bearbeiten wir nicht!

Während der Bearbeitung Ihrer Bewerbung erhalten Sie bei Statusänderungen automatisierte Benachrichtigungen per E-Mail. Bitte folgen Sie den darin enthaltenen Hinweisen und schauen Sie sich den Bearbeitungsstand im Bewerbungsaccount an. Hier erhalten Sie Informationen über fehlerhafte oder unvollständige Antragsunterlagen und Nachrichten des Studienbüros und haben die bei frühzeitiger Bewerbung die Chance zur Nachreichung. Die automatische E-Mail über eine Statusänderung erhalten Sie nur, wenn Sie sich nach der letzten Statusänderung mindestens einmal eingeloggt haben. Kontrollieren Sie daher zur Sicherheit regelmäßig den Stand Ihrer Bewerbung.

Wenn Sie bereits bei uns studieren, finden Sie die entsprechenden Informationen auf HSRM COMPASS. Nach dem Log-In wählen Sie dafür den Reiter *Bewerben* und klicken dann auf den Button *Für anderen Studiengang bewerben/Bewerbung sichten*.



Nachreichungen sind nicht über das Bewerbungsportal möglich. Wenn Sie Unterlagen nachreichen müssen, fügen Sie Ihrer Nachreichung bitte unbedingt das Formular „Nachzureichende Unterlagen“ bei, das als PDF-Dokument auf Ihrem Bewerbungsaccount zum Ausdrucken und Ausfüllen zur Verfügung steht. So können wir Ihre Nachreichung richtig zuordnen. Nutzen Sie für Ihre Nachreichungen gerne das Kontaktformular unter www.hs-rm.de/kontakt-studienbuero. Beachten Sie dabei, dass die Dateien im Dateiformat .pdf mit max. 1,5 MB/Datei übermittelt werden.

Achtung: Nur vollständige, fristgerecht eingereichte Bewerbungen nehmen am Verfahren teil und Sie allein sind für die Vollständigkeit verantwortlich! Wir empfehlen, sich möglichst frühzeitig zu bewerben, damit wir Sie auf eventuell fehlende Unterlagen rechtzeitig aufmerksam machen können. Da das Bewerbungsaufkommen zum Ende der Frist besonders hoch ist, kann nicht sichergestellt werden, dass spät eingehende Bewerbungen noch vor Ende der Nachreichfrist bearbeitet werden können.

Bei technischen Problemen mit der Online-Bewerbung wenden Sie sich bitte per E-Mail an [service-itmz\[at\]hs-rm.de](mailto:service-itmz[at]hs-rm.de).

Bei Fragen zum Bewerbungsverfahren kontaktieren Sie bitte die Mitarbeiterinnen im Studienbüro. Die Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 10](#).

4.2 Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen!

Ihr Zulassungsantrag muss spätestens zum 15.07.2019 bei der Hochschule vorliegen, sprich im Bewerbungsportal eingegangen sein. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, d. h. nach diesem Datum werden keine Bewerbungen mehr angenommen. Antragsergänzende Unterlagen können bis zum 25.07.2019 nachgereicht werden. Nach diesem Termin eingehende antragsergänzende Unterlagen können nur so lange berücksichtigt werden, wie dies verfahrenstechnisch möglich ist.

Fällt das Ende der genannten Ausschlussfristen auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist abweichend von § 31 Absatz 3 des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Ablauf dieses Tages.

4.3 Unterlagen und Nachweise

Folgende Unterlagen und Nachweise laden Sie im Bewerbungsportal hoch:

Dokument	
Alle Bewerber/innen, alle Studiengänge	
Hochschulzugangsberechtigung/ (z. B. Zeugnis der Allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife, Zeugnis der Fachhochschulreife - ggf. mit Nachweis des schulischen und beruflichen Teils der FH-Reife, Meisterprüfungszeugnis)	
Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung (Prüfungszeugnis) für die Anerkennung einer Notenverbesserung im Rahmen des Zweitkriteriums	falls zutreffend
Nachweis eines abgeleiteten Dienstes/Nachweis über die Pflege eines eigenen Kindes	falls zutreffend
Studien-/Exmatrikulationsbescheinigungen mit Angabe der Fach- und Hochschulse semester für alle bisherigen Studienzeiten	falls zutreffend
Zweitstudierende	
Diplom-/ Bachelorzeugnis mit Angabe der Durchschnittsnote	
Begründung für das Zweitstudium	
Bewerber/innen, die am 15.07.2019 das 55. Lebensjahr vollendet haben	
Formlose Begründung, dass für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen	
Bewerber/innen mit Antrag auf Spitzensportlerquote	
Nachweis Kaderzugehörigkeit in einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C-, oder D/C-Kader eines Bundesverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes / Zugehörigkeit zu einer deutschen Nationalmannschaft	
Nachweis der Bindung an den Studienort wegen Betreuung durch einen Olympiastützpunkt oder wegen Betreuung und/oder Trainingsmöglichkeit in der deutschen Nationalmannschaft	
Bewerber/innen mit Antrag auf Härtefall oder Nachteilsausgleich	
Formlose, ausführliche Begründung der Ausnahmesituation	
Geeignete Nachweise gemäß den Informationen unter www.hs-rm.de/vergabeverfahren	
Soziale Arbeit Teilzeit	
Nachweis der Gründe für ein Teilzeitstudium	

/ Bewerber/innen, mit einer Hochschulzugangsberechtigung im Rahmen des Modellversuchs für Beruflich Qualifizierte beachten bitte:

1. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung = a) mittlerem Schulabschluss + b) Abschlusszeugnis einer mind. dreijährigen, nach dem 01.01.2011 abgeschlossenen anerkannten Berufsausbildung mit mindestens der Note 2,5.
2. Bei Immatrikulation ist der Abschluss einer Studienvereinbarung erforderlich.
3. Informationen zum Modellversuch und die Studienvereinbarung finden Sie unter www.hs-rm.de/beruflich-qualifizierte.

Die Unterlagen und Nachweise werden auch benötigt, wenn Sie bereits an der Hochschule RheinMain studieren bzw. studiert haben.

Wenn Sie mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorlegen, müssen Sie diejenige, auf die Sie Ihren Zulassungsantrag stützen, bezeichnen. Andernfalls wird die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung Ihrem Antrag zugrunde gelegt.

Bei der späteren Einschreibung müssen beglaubigte Kopien eingesandt bzw. die Originaldokumente zur Einsicht vorgelegt werden.

5 DAS AUSWAHLVERFAHREN

Für die Studienplatzvergabe des Wintersemesters 2019/20 gelten die Regelungen der Studienplatzvergabeverordnung Hessen vom 07. Mai 2013 (GVBL I, S.172 ff.) in der aktuellen Fassung sowie der Zulassungszahlenverordnung in der für das Bewerbungssemester gültigen Fassung. Auf Basis dieser Regelwerke werden für jeden Studiengang Ranglisten erstellt, nach denen die Studienplätze vergeben werden. Dabei werden die nachfolgend beschriebenen Quoten berücksichtigt.

Die Auswahlgrenzen des jeweiligen Verfahrens (NC-Werte) sind abhängig von der Anzahl der Bewerber/innen und den nachgewiesenen Durchschnittsnoten und Wartezeiten. Aus diesem Grund können keine Vorhersagen bezüglich der Zulassungschancen einzelner Bewerber/innen getroffen werden. In [Kapitel 8](#) finden Sie eine Information zu den Auswahlgrenzen der letzten Semester.

5.1 Vorabauswahl – Bevorzugte Zulassung

Sie werden unabhängig von den Standardquoten zugelassen, wenn Ihnen im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens für den gewählten Studiengang ein Studienplatz zugewiesen wurde, den Sie nicht annehmen konnten, weil Sie

- Wehrdienst, Zivildienst, Dienst im Bundesgrenzschutz (nur bis zu einer Dauer von drei Jahren),
- einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz,
- einen mindestens zweijährigen Dienst als Entwicklungshelfer/in oder
- ein freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr

abgeleistet haben oder

- ein Kind unter 18 Jahren oder eine/n pflegebedürftige/n sonstigen Angehörige/n bis zu einer Dauer von 3 Jahren, mind. aber 11 Monate betreut oder gepflegt haben.

Der Studienplatz steht Ihnen jedoch nur dann zu, wenn

- die Hochschulzugangsberechtigung und ein eventuell für das Studium erforderliches Praktikum zu Beginn des Dienstes vorgelegen haben;
- Sie für den gewählten Studiengang zu Beginn oder während Ihres Dienstes von der Hochschule RheinMain zugelassen waren – die Kopie des Zulassungsbescheides ist der Bewerbung beizufügen
oder
für den beantragten Studiengang vor oder während Ihres Dienstes keine Zulassungsbeschränkung bestand
- und seit der Beendigung des Dienstes nicht mehr als ein Vergabeverfahren durchgeführt wurde.

Soweit Sie die Zulassung während des Dienstes beantragen, müssen Sie nachweisen, dass der Dienst bis 31.10.2019 abgeschlossen sein wird.

5.2 Sonderquoten

5.2.1 Quote für Ausländer/innen (ohne ausländische EU-Bürger/innen)

Bis 10 Prozent der Studienplätze werden an ausländische und staatenlose Bewerber/innen vergeben, die nicht Deutschen gleich gestellt sind.

5.2.2 Außergewöhnliche Härte (Härtefallquote)

Bis 5 Prozent der Studienplätze werden auf Antrag an Bewerber/innen vergeben, für die die Nichtzulassung in den im Zulassungsantrag genannten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Die Rangfolge der Bewerber/innen wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

5.2.3 Zweitstudienbewerber/innen (Zweitstudienquote)

Maximal 3 Prozent der Studienplätze werden an Bewerber/innen vergeben, die ein Zweitstudium beantragen. Dies geschieht mit Rücksicht auf die Studienbewerber/innen, die noch keinen Studienabschluss oder Ausbildungsplatz haben.

Sie sind Zweitstudienbewerber/in, wenn Sie bereits ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossen haben. Hochschulen sind z. B. Universitäten, Fachhochschulen einschl. der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung, Kunsthochschulen, Musikhochschulen, Bundeswehrhochschulen sowie Kirchliche Hochschulen. Vorgängereinrichtungen

der Fachhochschulen (z. B. Ingenieurschulen) zählen nicht dazu. Das Studium ist abgeschlossen, wenn es mit einem Diplom, Bachelor, Staatsexamen, einer Magisterarbeit, Promotion oder Graduierung beendet wurde.

Die Rangfolge der Bewerber/innen für ein Zweitstudium wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium gebildet wird.

Für das Prüfungsergebnis des Erststudiums werden folgende Punkte vergeben:

Noten ausgezeichnet und sehr gut	4 Punkte
Noten gut und voll befriedigend	3 Punkte
Note befriedigend	2 Punkte
Note ausreichend	1 Punkt
Note nicht nachgewiesen	1 Punkt

Für die Gründe des Zweitstudiums werden folgende Punkte vergeben:

Zwingende berufliche Gründe	9 Punkte	Wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.
Wissenschaftliche Gründe	7 bis 11 Punkte	Wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird.
Besondere berufliche Gründe	7 Punkte	Wenn die berufliche Situation erheblich dadurch verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt; dies ist der Fall, wenn die durch das Zweitstudium in Verbindung mit dem Erststudium angestrebte Tätigkeit als Kombination zweier studiengangspezifischer Tätigkeitsfelder anzusehen ist, die im Regelfall nicht bereits von Absolvent/innen einer der beiden Studiengänge wahrgenommen werden kann, und die oder der Betroffene nachweisbar diese Tätigkeit anstrebt.
Sonstige berufliche Gründe	4 Punkte	Wenn das Zweitstudium aufgrund der individuellen beruflichen Situation aus sonstigen Gründen, insbesondere zum Ausgleich eines unbilligen beruflichen Nachteils oder um die Einsatzmöglichkeiten der mithilfe des Erststudiums ausgeübten Tätigkeit zu erweitern, erforderlich ist.
Sonstige Gründe	1 Punkt	

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind.

Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.

Achtung: Zweitstudienbewerber/innen können keine Anträge auf Nachteilsausgleich stellen. Ein Härtefallantrag ist möglich, die Chancen der Bewilligung sind jedoch sehr gering, da bei der Beurteilung ein außerordentlich strenger Maßstab angelegt wird.

5.2.4 Besonders zu berücksichtigender / zu fördernder Personenkreis (Spitzensportlerquote)

Bis 1 Prozent der Studienplätze werden an Bewerber/innen vergeben, die einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind. An der Hochschule RheinMain werden unter diesem Personenkreis Bewerber/innen berücksichtigt, die entweder

- einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, von einem Olympiastützpunkt betreut werden und daher an den Studienort gebunden sind oder
- einer deutschen Nationalmannschaft angehören und durch Trainingsmöglichkeit und/oder Betreuung an den Studienort gebunden sind

5.3 Hauptquoten im Auswahlverfahren

Nach Berücksichtigung der Vorabquote sowie unter Berücksichtigung der Sonderquoten werden die verbliebenen Studienplätze zunächst zu 20 Prozent nach Wartezeit und dann zu 80 Prozent nach dem Grad der Qualifikation vergeben (Hauptquoten). Dabei werden alle Bewerber/innen auf beiden Ranglisten der Hauptquote geführt und erhalten jeweils einen der eingebrachten Note bzw. Wartezeit gemäßen Rangplatz.

5.3.1 Auswahl nach Wartezeit

Die Wartezeit wird nach der Zahl der Halbjahre berechnet, die vom Erwerb Ihrer Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das Sie sich bewerben wollen, in vollem Umfang verstrichen sind. Ein Halbjahr dauert vom 1. April bis 30. September und vom 1. Oktober bis zum 31. März. Das Halbjahr, in dem Sie Ihre Qualifikation bzw. Ihre Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Beispiel: Sie haben ihr Abitur im Juni 2012 abgelegt und wollen im WS 2019/20 starten. Die Zählung der Halbjahre beginnt mit dem Wintersemester 2012/13, Sie haben bis zum Wintersemester 2019/20 also eine Wartezeit von 14 Semestern.

Die Wartezeitberechnung erfolgt unabhängig davon, ob und wie oft Sie sich seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bei einer Hochschule beworben haben. Bisherige Studienzeiten an einer deutschen Hochschule vermindern jedoch die anrechenbare Wartezeit um ein Halbjahr pro Semester.

Weisen Sie den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nach, wird keine Wartezeit berücksichtigt.

Können Sie nachweisen, dass Sie aus in Ihrer Person liegenden, von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert waren, zu einem früheren Zeitpunkt die Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben, wird auf Antrag der frühere Zeitpunkt der Ermittlung der Wartezeit zugrunde gelegt (siehe hierzu Kapitel [5.4.2](#) zum Antrag auf Nachteilsausgleich).

Wenn Sie Ihre Hochschulzugangsberechtigung vor dem **16.07.2008** erworben haben, kann sich die Wartezeit unter bestimmten Bedingungen erhöhen, wenn Sie z. B. eine berufliche Ausbildung abgeschlossen haben.

Bedingung	HZB Datum	Erhöhung	Max. Erhöhung
Berufsqualifizierender Abschluss, der nicht Bestandteil der HZB war, vor Erlangung der HZB*	Vor 16.07.2008	1 Halbjahr pro 6 Monate Ausbildung	2 Halbjahre
Berufsqualifizierender Abschluss, der nicht Bestandteil der HZB war, vor Erlangung der HZB*	Vor 16.07.2004	1 Halbjahr pro 6 Monate Ausbildung	4 Halbjahre
Berufsqualifizierender Abschluss nach Erlangung der HZB oder 3 Jahre Berufstätigkeit Beginn von Ausbildung od. Berufstätigkeit vor 16.01.1998	Vor 16.07.2008	1 Halbjahr	

* dies gilt entsprechend, wenn der/die Bewerber*in wegen Erfüllung von Unterhaltspflichten, der Erfüllung von Wehr- oder Zivildienst, der Ableistung einer mindestens zweijährigen Tätigkeit als Entwicklungshelfer*in, der Ableistung eines freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahres, der Pflege/Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines/einer pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zu einer Dauer von 3 Jahren, mind. aber 11 Monate daran gehindert war, **vor** dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule zu erlangen (Nachweise sind beizufügen).

Der berufsqualifizierende Abschluss ist durch das Prüfungszeugnis sowie eine Bescheinigung über Beginn und Ende der Ausbildung, eine Berufstätigkeit durch eine Bescheinigung über die Dauer der Berufstätigkeit nachzuweisen.

Ein berufsqualifizierender Abschluss liegt vor bei

- Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung enthalten sind,
- einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule oder
- einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung,
- einer nach Art. 37 Abs. 1 oder 3 des Einigungsvertrages gleichzustellenden Berufsausbildung.

Ein berufsqualifizierender Abschluss mit zweijähriger Ausbildungsdauer vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung gilt als nachgewiesen, wenn Sie die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder aufgrund einer in der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis oder für den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter erworben haben.

Unter Bewerber/innen mit gleicher Wartezeit entscheiden der Reihe nach folgende Kriterien über die Rangplätze:

- Grad der Qualifikation
- geleisteter Dienst
- Los.

Auf der Rangliste werden der Reihe nach so viele Bewerber/innen ausgewählt, wie für diese Rangliste Studienplätze vorhanden sind. Hat ein/e Bewerber/in die Auswahlgrenze nach Wartezeit nicht erreicht, wird geprüft, ob er/sie nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt werden kann.

5.3.2 Auswahl nach Qualifikation

Der Grad der Qualifikation ergibt sich aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und einem weiteren Kriterium, dem sogenannten Zweitkriterium. An der Hochschule RheinMain wurde mit Satzung vom 22.02.2017 (Amtliche Mitteilungen Nr. 472) festgelegt, als das mit Satzung vom 22.02.2017 (Amtliche Mitteilung Nr. 472) eine abgeschlossene Berufsausbildung definiert wurde. Bewerber/innen, die eine abgeschlossene, anerkannte und grundständige Berufsausbildung nachweisen, können daher mit einer besseren Durchschnittsnote als auf der HZB vermerkt am Vergabeverfahren teilnehmen. Anerkannte Berufsausbildungen können in Betrieben, der Verwaltung oder als schulische Ausbildung absolviert werden. Die Dauer der Ausbildung reicht von zwei bis dreieinhalb Jahren.

Unter www.hs-rm.de/studienangebot finden Sie zu jedem Studienangebot Informationen über als Zweitkriterien angerechnete Berufsausbildungen.

Achtung: Es werden nur Berufsausbildungen berücksichtigt, die nicht Teil der Hochschulzugangsberechtigung sind, d. h. wenn die Berufsausbildung Voraussetzung für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ist, kann diese nicht gleichzeitig als Zweitkriterium anerkannt werden.

Die Berufsausbildung kann nur zur Notenverbesserung herangezogen werden, wenn deren Abschluss bis Ende der Nachreichfrist nachgewiesen wird. Eine Bescheinigung über den Abschluss der Berufsschule reicht nicht aus.

Weisen Sie die Durchschnittsnote Ihrer HZB nicht nach, werden Sie hinter die/den letzten Bewerber/in mit nachgewiesener Durchschnittsnote eingeordnet.

Bei der Erstellung der Rangliste nach Qualifikation entscheidet die Auswahlverfahrensnote (= die ggf. durch eine Berufsausbildung verbesserte Note der HZB) über die Rangfolge. Unter Bewerber/innen mit gleicher Auswahlverfahrensnote entscheiden der Reihe nach folgende Kriterien über die Rangplätze:

- HZB-Note
- Wartezeit
- geleisteter Dienst
- Los.

Auf der Rangliste werden der Reihe nach so viele Bewerber/innen ausgewählt, wie für diese Rangliste Studienplätze vorhanden sind.

Weisen Sie nach, dass Sie aus in Ihrer Person liegenden, von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert waren, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, kann auf Antrag eine bessere Durchschnittsnote berücksichtigt werden (siehe Kapitel [5.4.2](#) Antrag auf Nachteilsausgleich).

5.4 Sonderanträge

Achtung! In der Regel kann entweder ein Härtefallantrag oder ein Antrag auf Nachteilsausgleich berücksichtigt werden. Fragen dazu beantwortet Ihnen gern die unter 10.2 benannte Ansprechperson für Sonderanträge im Studienbüro.

Ausführliche Informationen zum Härtefallantrag, insbesondere beispielhafte Fallkonstellationen und Anforderungen an die einzureichenden Nachweise finden Sie unter www.hs-rm.de/vergabeverfahren
→ Vergabe von Studienplätzen → Regelungen zu Härtefall und Nachteilsausgleich.

5.4.1 Härtefallantrag

Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere gesundheitliche oder soziale Gründe in der Person des Bewerbenden die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Der Antrag auf Zulassung im Rahmen der Härtefallregelung ist mit dem Zulassungsantrag zu stellen. Es gelten die gleichen Fristen wie für den Zulassungsantrag.

5.4.2 Antrag auf Nachteilsausgleich – Verbesserung der Wartezeit/Verbesserung der Durchschnittsnote

Ein Antrag auf Verbesserung der Wartezeit oder der Durchschnittsnote kann gestellt werden, wenn von Ihnen nicht zu vertretende Gründe Sie daran gehindert haben,

- die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben.
- beim Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung eine bessere Durchschnittsnote zu erzielen.

Zweitstudienbewerber/innen können diese Anträge nicht stellen.

6 DIE NÄCHSTEN SCHRITTE NACH DEM ZULASSUNGSVERFAHREN

Nachdem die Hochschule RheinMain die Ranglisten erstellt und auf hochschulstart.de freigeschaltet hat, werden kontinuierlich Zulassungen ausgesprochen. Kontrollieren Sie daher nach dem 15.07.2019 regelmäßig Ihren Account auf hochschulstart.de. Sie können dort Ihre Bewerbungen priorisieren, Ihre Zulassungsangebote einsehen und entscheiden, welches Sie annehmen wollen.

6.1 So erhalten Sie Ihren Wunschstudienplatz

Sie können sich über das DoSV deutschlandweit für maximal 12 Studiengänge bewerben. Im Laufe des Verfahrens erhalten Sie ab Mitte Juli Zulassungsangebote, von denen Sie bis zum Ende nur eines in eine Zulassung umwandeln können.

Um die Zulassung zu Ihrer persönlichen Top-Hochschule zu bekommen, haben Sie zwei Möglichkeiten:

- Die Priorisierung: Der einfachste Weg zum bestmöglichen Studienplatz ist die Priorisierung. Dabei bringen Sie Ihre Bewerbungen, die zunächst in der Reihenfolge des Eingangsdatums geführt sind, in die Reihenfolge, die Ihren persönlichen Vorlieben entspricht. Beachten Sie dabei, dass alle Bewerbungen nach Rang 12 inaktiv sind. Wenn Sie die Priorisierung sorgfältig durchgeführt haben, müssen Sie nun nichts mehr tun, denn am Ende der Entscheidungsphase wird Ihr bestmögliches Zulassungsangebot in eine Zulassung umgewandelt. Sie erhalten einen Zulassungsbescheid und können sich immatrikulieren.
- Die aktive Annahme eines Studienangebots: Wenn Sie lieber frühzeitig klare Verhältnisse schaffen wollen, prüfen Sie regelmäßig den Stand Ihrer Bewerbungen und nehmen aktiv ein Zulassungsangebot an, das Ihnen zusagt. Sie erhalten kurzfristig – an der Hochschule RheinMain am nächsten Tag – ein Zulassungsangebot und können sich immatrikulieren. Dies können Sie zu jeder Zeit unabhängig von der Priorisierung in der Koordinierungs- und Entscheidungsphase tun.

Sobald Sie ein Angebot angenommen haben oder Ihr bestmögliches Angebot in eine Zulassung umgewandelt wird, verfallen alle anderen Zulassungsangebote. Dieser Schritt kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.

TERMINE! TERMINE! TERMINE! TERMINE! TERMINE! TERMINE!

15.07.2019 Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist)

24.08.2019 Ende des Bewerbungsverfahrens.

Achten Sie auf die Immatrikulationsfrist auf Ihrem Zulassungsbescheid!

6.2 Der Zulassungsbescheid

Sobald Sie ein Zulassungsangebot angenommen haben, erhalten Sie per Post einen Zulassungsbescheid, den Sie auch auf dem Bewerbungsportal der Hochschule RheinMain abrufen können. Damit wird Ihnen der Termin mitgeteilt, bis wann Sie welche Unterlagen zur Einschreibung an die Hochschule schicken und den Semesterbeitrag zahlen müssen. Ihr Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn Ihr Immatrikulationsantrag nicht innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist eingeht.

Bitte beachten Sie: Der Zulassungsbescheid gilt ausschließlich für das 1. Fachsemester. Sollten Sie in einem vergleichbaren Studiengang bereits einzelne Leistungen erbracht haben, können Sie die Anerkennung grundsätzlich nach Einschreibung beim Prüfungsausschuss des gewählten Studienganges beantragen. Wird Ihr Antrag angenommen, müssen Sie diese Leistungen nicht noch einmal absolvieren.

Wenn Sie bereits eine ganze Reihe von ggf. anrechenbaren Leistungen erbracht haben, empfiehlt sich eine parallele Bewerbung für ein höheres Fachsemester direkt im Bewerbungsportal der Hochschule RheinMain. In diesem Fall werden Ihre erbrachten Leistungen schon im Bewerbungsprozess auf Anrechenbarkeit überprüft und Sie können ggf. in ein höheres Fachsemester einsteigen.

6.2.1 Einschreibung

Nach Erhalt des Zulassungsbescheides beantragen Sie zuerst online die Immatrikulation auf dem Bewerbungsportal. Drucken Sie bitte den ausgefüllten Immatrikulationsantrag aus, und senden Sie uns das unterschriebene Exemplar, nachdem Sie es nochmals kontrolliert haben, zusammen mit den auf dem Zulassungsbescheid geforderten Unterlagen unter Einhaltung der Immatrikulationsfrist zu.

Achtung! Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Posteingang bei der Hochschule, nicht der Poststempel! Geben Sie Ihre Unterlagen also rechtzeitig zur Post, ein Postweg von drei Tagen ist keine Seltenheit.

Wenn Sie Ihre Unterlagen lieber persönlich abgeben möchten, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Abgabe der Unterlagen im Studienbüro zu den bekannten Öffnungszeiten
- Abgabe der Unterlagen am i-Punkt am Campus Kurt-Schumacher-Ring in Wiesbaden
- Einwurf im Fristenbriefkasten am Campus Kurt-Schumacher-Ring in Wiesbaden (24/7 zugänglich). Informationen zum Fristenbriefkasten finden Sie unter www.hs-rm.de/fristenbriefkasten.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Unterlagen während der Öffnungszeiten nur entgegengenommen werden können, die Prüfung und Immatrikulation jedoch zeitversetzt erfolgt. Parallel zur Immatrikulation überweisen Sie den Semesterbeitrag bitte ebenfalls fristgerecht. Maßgeblich für die Fristwahrung ist auch hier der Zahlungseingang an der Hochschule RheinMain. Informationen zum Semesterbeitrag finden Sie auch im Kapitel [Semesterbeitrag](#).

Hinweis: Mit dem Immatrikulationsantrag muss im Falle bereits absolvierter Hochschulsemester in einem gleichen / gleichnamigen Studiengang eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (Bescheinigung über vorhandenen Prüfungsanspruch) eingereicht werden. Eine negative Unbedenklichkeitsbescheinigung führt in diesem Fall zu einer Versagung der Immatrikulation.

6.3 Der Ablehnungsbescheid

Im Ablehnungsbescheid, der Ihnen nach Abschluss des Verfahrens von Hochschulstart zugesandt wird, werden Ihnen die Auswahlgrenzen nach Note und Wartezeit und der von Ihnen jeweils erreichte Rangplatz mitgeteilt. Sie haben nun noch die Möglichkeit, auf der Internetseite des Hochschulkompasses nach freien Studienplätzen im gewünschten Studiengang an anderen Hochschulen zu recherchieren und sich dort um evtl. Restplätze zu bewerben.

Gegen den Ablehnungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen.

6.4 Restplatzvergabe (Losverfahren)

Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar, werden sie der Studienplatzbörse gemeldet. Für die Vergabe der Reststudienplätze können sich deutsche und ausländische Studienbewerber/innen spätestens bis zu den dann kommunizierten Bewerbungsfristen für das bevorstehende Semester an der entsprechenden Hochschule schriftlich bewerben.

Die Bewerbung für Reststudienplätze an der HSRM erfolgt online über das Bewerbungsportal, indem Sie

1. den Studiengang „Losverfahren“ auswählen,
2. den Zulassungsantrag ausdrucken,
3. den Zulassungsantrag ausfüllen, Ihren Wunschstudiengang ankreuzen und unterschreiben,
4. den Antrag zusammen mit den erforderlichen Unterlagen fristwährend einreichen.

Für jeden gewünschten Studiengang reichen Sie bitte einen separaten Antrag ein.

Folgende Dokumente fügen Sie bitte Ihrem Antrag bei:

- Einfache Kopie Ihrer Hochschulzugangsberechtigung,
- Ggf. weitere Nachweise zu Studienvoraussetzungen für einen Studiengang (z. B. Praktikumsnachweis)

Wenn Sie sich mit ausländischen Zeugnissen bewerben, fügen Sie außerdem bei:

- Eine beglaubigte Kopie des Nachweises ausreichender deutscher Sprachkenntnisse (mindestens DSH 2),
- Beglaubigte Kopien der Heimatzeugnisse,
- Übersetzung der Zeugnisse in Deutsch oder Englisch sowie ggf. eine beglaubigte Kopie des Feststellungsprüfungszeugnisses oder der Bewertung des Heimatzeugnisses.

Auf <https://www.hs-rm.de/de/studium/studienorientierung/losverfahrenrestplatzvergabe/> finden Sie weitere Informationen zum Losverfahren sowie eine aktuelle Liste der Studiengänge, die am Losverfahren teilnehmen.

Wird die Bewerbung nicht mit allen geforderten Unterlagen eingereicht, werden Sie nicht benachrichtigt. Die Bewerbung nimmt in diesem Fall nicht an der Restplatzvergabe teil. Nicht ausgeloste Bewerber/innen erhalten keinen Ablehnungsbescheid.

7 SEMESTERBEITRAG

Mit dem Zulassungsbescheid werden Sie aufgefordert den Semesterbeitrag fristwährend zu überweisen. Der Semesterbeitrag beinhaltet den Beitrag für die Studentenschaft, das Studentenwerk sowie den ÖPNV-Anteil. Ist der geforderte Betrag auf dem Konto der Hochschule eingegangen und liegen alle sonstigen geforderten Unterlagen vor, erhalten Sie direkt Ihr „Stammdatenblatt“, d.h. Ihre Immatrikulationsbescheinigungen, die Bescheinigung für das BAföG-Amt und Ihr vorläufiges Semesterticket.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Überweisung, je nach Kreditinstitut, einige Werktage in Anspruch nehmen kann. Erst nach Eingang des Semesterbeitrags werden Sie eingeschrieben!

Auf der Internetseite der Hochschule www.hs-rm.de/semesterbeitrag finden Sie Erläuterungen zur Höhe und den Bestandteilen des Semesterbeitrags, die sich von Semester zu Semester geringfügig ändern können.

8 AUSWAHLGRENZEN DER LETZTEN VERGABEVERFAHREN

Die Auswahlgrenzen (NC-Werte) der Zulassungsverfahren der letzten Semester finden Sie unter www.hs-rm.de/vergabeverfahren → Vergabe von Studienplätzen → N.C. und N.C.-Werte der Vergangenheit.

9 ZEITPLAN UND TERMINE

Achtung! Bewerbungstermine sind Ausschlussfristen! Ihre Unterlagen müssen bis zu diesen Terminen bei der Hochschule vollständig eingereicht sein.

	WS 2019/20
Ende der Bewerbungsfrist:	15.07.2019
Versand der Zulassungsbescheide	Ab Anfang August 2019
Immatrikulationsfrist	s. Zulassungsbescheid
Beginn der Lehrveranstaltungen/	14.10.2019
Ende der Lehrveranstaltungen/	14.02.2020

/Bitte beachten Sie, dass je nach Fachbereich der Beginn und das Ende der Lehrveranstaltungen von den hier genannten Terminen abweichen können. Die abweichenden Vorlesungszeiten finden Sie unter www.hs-rm.de/semestertermine.

10 KONTAKTE

10.1 i-Punkt

Im Foyer des Gartengeschosses am Kurt-Schumacher-Ring in Wiesbaden finden Sie den **i-Punkt**. Er ist Ihre Erstanlaufstelle, wenn Sie Fragen rund um das Studium, die Bewerbung, Zulassung und Immatrikulation haben. Hier können Sie außerdem Bewerbungsunterlagen und andere Dokumente abgeben.

Silke Dienemann und Katrin Zachmann freuen sich auf Sie.

Tel. 0611 9495 - 1555
Email: www.hs-rm.de/kontakt-studienbuero

Telefon- und Öffnungszeiten des i-Punkts:

Montag bis Donnerstag 9:00 bis 15:00 Uhr
Freitag 9:00 bis 13:00 Uhr

10.2 Studienbüro

Hier erhalten Sie Informationen und Beratung zum Bewerbungs- und Zulassungsverfahren und zur Anerkennung von Hochschulzugangsberechtigungen. Das Studienbüro bearbeitet die Studienplatzbewerbungen und Anträge auf Immatrikulation und führt die Zulassung zum Studium sowie die Einschreibungen durch.

Telefon- und Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 9:00 bis 11:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr, freitags keine Öffnungszeit.

Von Anfang August bis Mitte Oktober und von Anfang Februar bis Mitte April sind wir vormittags ausschließlich persönlich und nachmittags ausschließlich telefonisch für Sie da.

Tel. 0611 9495 - 1560
Fax 0611 9495 - 1569
Email: www.hs-rm.de/kontakt-studienbuero

- **Studienort Wiesbaden**

Bewerbung, Zulassung, Anerkennung der HZB, Einschreibung

Silke Dienemann, Sabrina Gerster, Nadja Göbel, Stefanie Nerad, Sabrina Paatsch, Petra Ruttert
Susanne Sand

Studienbüroleitung, sachgebietsübergreifende Angelegenheiten, Vergabeverfahren

Tel. 0611 9495-1568 Petra Weiler

Vertretung der Studienbüroleitung

Tel. 0611 9495-1565 Morlin Schumacher

Gebührenverbuchung und Erstattung, Produktion/ Zweitausfertigung StudentCard

Tel. 0611 9495-1567 Denise Dormann

Sonderanträge (Nachteilsausgleich, Härtefälle, Spitzensportlerquote), Zweitstudium

Tel. 0611 9495-1576 Sabrina Gerster

Projektleitung DoSV

Tel. 0611 9495-1588 Franziska Hofmann

- **Studienort Rüsselsheim**

Bewerbung, Zulassung, Anerkennung der HZB, Einschreibung

Tel. 06142 898-4114 Jasmin Eg, Michelle König, Renate Lukes

10.3 Zentrale Studienberatung

Eine persönliche Beratung ist nur nach Anmeldung möglich. Am i-Punkt vereinbaren Sie Ihren persönlichen Beratungstermin mit einer/m der Studienberater/innen.

Tel: 0611 9495-1555

Kontakt: <https://www.hs-rm.de/de/studium/information-und-beratung/kontaktformular-der-zentralen-studienberatung/>

Studienort Wiesbaden Chantal Mommertz, Alexander Kallenberg, Marlene Schulz

Studienort Rüsselsheim Marlene Schulz

11 BENACHRICHTIGUNG ÜBER DIE SPEICHERUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Aufgrund Artikel 12 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 24. Mai 2016 ist die Hochschule RheinMain verpflichtet, die Bewerber/innen bei der Erhebung personenbezogener Daten gem. Art. 13 DSGVO zu informieren.

Für die Datenerhebung ist der Präsident der Hochschule RheinMain Prof. Dr. Detlev Reymann, Unter den Eichen 5, 65195 Wiesbaden verantwortlich. Der Datenschutzbeauftragte der Hochschule ist Prof. Dr. iur. Jürgen Sauer, Kurt-Schumacher-Ring 18, 64197 Wiesbaden.

Im Rahmen des automatisierten Zulassungsverfahrens für die zulassungsbeschränkten Studiengänge werden auf der Grundlage von (§ 4 Studienplatzvergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung folgende personenbezogene Daten der Bewerber/innen verarbeitet und gespeichert:

- Name(n) und Vorname(n), frühere Namen, Geburtsdatum, -ort und -land
- Geschlecht
- Anschrift, Telefon, E-Mail Adresse, Staatsangehörigkeit
- Ordnungsmerkmale der Stiftung, insbesondere Identifikations- und Authentifizierungsnummer
- Art und Umfang der Hochschulzugangsberechtigung, Tag und Ort des Erwerbs
- Gesamt- und Durchschnittsnote sowie Einzelnoten der HZB
- Ergebnis des Verfahrens
- Gewählter Studiengang
- Angaben zur Einschreibung in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule
- Zeiten des Studiums an einer deutschen Hochschule
- Abschluss eines Studiums an einer deutschen Hochschule oder im Ausland
- Angaben und Nachweise zu Dienst, fachpraktischen Ausbildungen, ggf. Praktika oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen
- Ggf. Nachweise zu Zeitpunkt des Berufsabschlusses, Zeiten einer Berufstätigkeit nach Erwerb der HZB, Gründe und Umfang der Verbesserung von Durchschnittsnote oder Wartezeit, besondere soziale, familiäre und wirtschaftliche Gründe, Ergebnis des Erststudiums und Gründe für ein Zweitstudium

Daten zu Bewerbungen für Studiengänge, deren Plätze über das Dialogorientierte Serviceverfahren vergeben werden, werden an die Stiftung für Hochschulzulassung weitergegeben (Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 Studienplatzvergabeverordnung Hessen StudPIVergabeVO)

Die Löschung der Daten erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 Studienplatzvergabeverordnung Hessen spätestens zwölf Monate nach Ende des jeweiligen Semesters, für das das Vergabeverfahren durchgeführt worden ist.

Zweck der Datenverarbeitung ist die Vergabe von Studienplätzen und die Erstellung von Zulassungs- und Ablehnungsbescheiden im Rahmen des jeweiligen Verfahrens.

Im Rahmen des automatisierten Zulassungsverfahrens für die freien Masterstudiengänge werden in Anlehnung an die Regelungen zur Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen dieselben Daten verarbeitet und gespeichert, wie für den Studiengang Master Media & Design.

Im Rahmen des automatisierten Zulassungsverfahrens für die freien Bachelorstudiengänge werden auf der Grundlage des § 2 Hessische Immatrikulationsverordnung in der jeweils gültigen Fassung folgende personenbezogenen Daten der Bewerber/innen verarbeitet und gespeichert:

- Name(n) und Vorname(n), frühere Namen, Geburtsdatum, -ort und -land
- Geschlecht
- Anschrift, Telefon, E-Mail Adresse, Staatsangehörigkeit(en)
- Gewünschter Studiengang, gewünschter Studienabschluss, gewünschtes Fachsemester
- Fachbereich, in dem das Wahlrecht ausgeübt werden soll
- Name, Anschrift und Art der bisher besuchten sowie gleichzeitig besuchten weiteren staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien im In- und Ausland, die an ihnen verbrachten Studien- und Ausbildungszeiten mit Jahr und Semester einschließlich der Urlaubssemester und er jeweils gewählten Studien- und Ausbildungsgänge bei Hochschulen im Ausland auch der Staat
- Ergebnisse der bisher abgelegten Vor-, Zwischen-, Abschluss- oder Modulprüfungen sowie der studienbegleitenden Leistungskontrollen

- Datum des Erwerbs, Art und Ergebnis der zum Studium befähigenden Qualifikation sowie bei Erwerb in Deutschland das Land und den Kreis, bei Erwerb im Ausland den Staat, in dem sie erworben wurde; ggf. die Anzahl der absolvierten Semester in einem Studienkolleg in Deutschland
- Besondere studiengangspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach §54 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes zu Beginn des Studium vorhanden sein müssen
- Bei angestrebtem Studienabschluss im Inland die Hochschule und den Ort des angestrebten Studienabschlusses, bei angestrebtem Studienabschluss im Ausland den Staat des angestrebten Studienabschlusses.

Sofern eine Immatrikulation erfolgt, werden die erfragten Daten personenbezogen in automatisierten Dateien zu folgenden Zwecken verarbeitet und gespeichert:

- Studierendenverwaltung
- Prüfungsverwaltung
- Erstellung von Wählerlisten (§ 35 Hess. Hochschulgesetz i.d.F. vom 14.12.2009; GVBl I S. 666 ff. vom 23.12.2009)
- Anonyme statistische Auswertungen (§ 6 Abs. 2 Hess. Hochschulgesetz, Bestimmungen des Hochschulstatistikgesetzes u. Hess. Landesstatistikgesetz)

Die Hochschule übermittelt der zuständigen Krankenkasse personenbezogene Daten der versicherten Studierenden nach § 4 der Studentenkrankensicherungs-Meldeverordnung (HlMV § 20).

Die Hochschule übermittelt personenbezogene Daten zur Abwicklung des Leihverkehrs an die Bibliothek (HlMV § 18).

Die Löschung der Daten erfolgt gemäß § 15 Abs. 2 Hessische Immatrikulationsverordnung:

- Für Daten, die gemäß § 15 Abs 2 HlMV das Studium an der Hochschule betreffen, 60 Jahre nach der Exmatrikulation des Studierenden.
- Für alle weiteren personenbezogenen Daten spätestens zwölf Monate nach der Exmatrikulation des Studierenden.
- Für Personen, die nicht immatrikuliert werden, für ein Sommersemester spätestens bis zum 30.09. und für ein Wintersemester spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres.

Sie haben das Recht,

- von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen: (Art. 15 DSGVO)
 - die Verarbeitungszwecke;
 - die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 - die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
 - falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
 - das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 - wenn die personenbezogenen Daten nicht bei Ihnen erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
 - das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

- von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung haben Sie das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen. (Art. 16 DSGVO)
- von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft: (Art. 17 DSGVO)
 - Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
 - Die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
 - Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
 - Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
 - Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 erhoben.
- von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist: (Art 18 DSGVO)
 - die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen,
 - die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt;
 - der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder
 - die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Artikel 21 Absatz 1 eingelegt hat, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.
- Dass der Verantwortliche allen Empfängern, denen personenbezogenen Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach [Artikel 16](#), [Artikel 17](#) Absatz 1 und [Artikel 18](#) mitteilt, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. ²Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt. (Art 19 DSGVO)
- die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie dem Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie haben das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt. (Art 20 DSGVO)

Sie haben unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt. (Art 77, DSGVO)

Sie haben das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die Ihnen gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder Sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. (Art 22, DSGVO)

12 EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG ZUR IMMATRIKULATION VON MINDERJÄHRIGEN

Mit der Immatrikulation (Einschreibung) werden Sie nach den Regelungen des § 55 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz vom 14.12.2009 (GVBl. I S.666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2015 (GVBl. S. 510) Mitglied der Hochschule RheinMain (HSRM).

Damit sind sowohl Rechte (u. a. Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Übungen und Exkursionen, Teilnahme am Hochschulsport, Teilnahme an der Selbstverwaltung der Hochschule, Wahlrecht zu den Gremien, Bibliotheksbenutzung) als auch Pflichten (u. a. Zahlung des Semester- und Verwaltungskostenbeitrags, Rückmeldeverpflichtung, verschiedene Vorlage- und Nachweispflichten) verbunden. Die oben genannten personenbezogenen Daten werden von der HSRM zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den gesetzlichen Vorschriften erhoben und gespeichert. Während des Studiums stehen Sie bei allen Tätigkeiten, die dem organisatorischen Verantwortungsbereich der HSRM zuzurechnen sind, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Zur Immatrikulation von Minderjährigen an der Hochschule RheinMain ist die Einverständniserklärung der oder des Erziehungsberechtigten erforderlich. Informationen und den entsprechenden Vordruck finden Sie unter www.hs-rm.de/de/studium/bewerbung-und-immatrikulation → Immatrikulation (Einschreibung) → Immatrikulation von Minderjährige